



Satzung über die Kostenbeiträge für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Mannheim vom 10.12.2024

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBI. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2023 (GBI. S. 229, 231), der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes vom 17.03.2005 (GBI. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBI 1233, 1249), des § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 19.03.2009 (GBI. S. 161), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2023 (GBI. S. 435) und des § 90 SGB VIII vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. [152](#)) hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Benutzungsverhältnis

- (1) Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme der in kommunaler Trägerschaft der Stadt Mannheim durch den Fachbereich Tageseinrichtungen für Kinder geführten Tageseinrichtungen für Kinder. Hierzu zählen Krippen, Kindergärten und Horte.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Unterbringung des Kindes in einer bestimmten Tageseinrichtung für Kinder.

§ 2 Kostenbeiträge für die Benutzung

- (1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 werden von der Stadt Mannheim Kostenbeiträge für die Benutzung erhoben. Diese setzen sich zusammen aus dem Kostenbeitrag für die Betreuung und der Verpflegungspauschale, sofern eine Anmeldung für die Verpflegung vorgenommen wird.
- (2) Kostenbeiträge für die Benutzung werden in elf Monatsraten erhoben. Der Monat August ist kostenbeitragsfrei.
- (3) Im Kindergartenjahr schließen die Einrichtungen für vier Wochen – eine Woche um Ostern oder Pfingsten und drei Wochen in den Sommerschulferien. Während der Schließungszeiten bietet die Stadt Ferienbereitschaftsdienste an. Wird das Kind für den Ferienbereitschaftsdienst in den Oster- oder Pfingstferien und/oder in den Sommerferien angemeldet, so wird für diesen Zeitraum zusätzlich ein Kostenbeitrag für die Betreuung und bei Anmeldung für die Verpflegung eine Verpflegungspauschale anteilig nach Wochen (je angefangene Woche 1/4 des monatlichen Kostenbeitrags für die Betreuung und ggfs. 1/4 der monatlichen Verpflegungspauschale) bzw. bei Hort Teilzeit anteilig nach Tagen (1/12 des monatlichen Kostenbeitrags für die Betreuung und ggfs. 1/12 der monatlichen Verpflegungspauschale), jeweils gerundet auf volle Euro-Beträge, erhoben. Die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Ferienbereitschaftsdienste erfolgt im August des Jahres der Inanspruchnahme. Die Anmeldung für den Ferienbereitschaftsdienst in den Oster- bzw. Pfingstferien ist bis zum 28.02. des Jahres, für den Ferienbereitschaftsdienst in den Sommerferien bis zum 30.06. des Jahres vorzunehmen.
Die Anmeldung zu den Ferienbereitschaftsdiensten ist verbindlich. Eine kostenbeitragsbefreiende Ab- oder Ummeldung ist für die jeweiligen Ferien nur bis Ablauf der jeweiligen Anmeldefrist möglich. Der Kostenbeitrag wird auch dann erhoben, wenn das verbindlich angemeldete Kind das Angebot nicht in Anspruch genommen hat.



§ 3 Kostenbeitragsschuldner

(1) Kostenbeitragsschuldner sind:

- a. die Eltern des Kindes, das eine Einrichtung gemäß § 1 Abs. 1 in Anspruch nimmt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an Stelle der Eltern. Lebt das Kind in Vollzeitpflege oder im Heim, wird kein Kostenbeitrag für die Betreuung erhoben. Kostenschuldner für die Verpflegungspauschale sind in diesen Fällen die Pflegeeltern bzw. der Heimträger.
- b. das Kind, das die Kindertageseinrichtung besucht.

(2) Mehrere Kostenbeitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostenbeitrag für die Betreuung

- (1) Der Kostenbeitrag für die Betreuung wird unabhängig vom Einkommen des Kostenbeitragsschuldners monatlich im Voraus erhoben.
- (2) Die Höhe des Kostenbeitrags bemisst sich nach dem Alter des betreuten Kindes, der Angebotsform und der Zahl der Kinder unter 18 Jahren, die zum Zeitpunkt der Betreuung im selben Haushalt wie das Kind leben, für das der Kostenbeitrag erhoben wird und die mit Hauptwohnsitz dort gemeldet sind.
- (3) Für Kinder unter drei Jahren wird der Kostenbeitrag für Krippen, für Kinder von drei Jahren bis zum schulpflichtigen Alter der Kostenbeitrag für den Kindergarten und für schulpflichtige Kinder der Kostenbeitrag für den Hort erhoben.
- (4) Der Wechsel einer Einrichtung, einer Einrichtungsart oder einer Angebotsform ist nur zum 1. eines Monats möglich.
- (5) Kann der kommunale Träger aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen keine Betreuung anbieten, erfolgt keine Kostenbeitragsentlastung.
- (6) Die Kostenbeitragsschuldner sind verpflichtet, die zur Festsetzung des Kostenbeitrags erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und evtl. erforderliche Unterlagen in Urschrift vorzulegen. Die Kostenbeitragsschuldner sind verpflichtet, jede kostenbeitragsrelevante Änderung der Verhältnisse unverzüglich der Einrichtungsleitung schriftlich mitzuteilen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Stadt Mannheim den Kostenbeitrag für die Betreuung rückwirkend zu Lasten des Kostenbeitragsschuldners ab dem Monat ändern, in dem die Änderung der Voraussetzungen der Kostenbeitragsbemessung eingetreten ist. Änderungen in den Verhältnissen, die zu einem niedrigeren Kostenbeitrag führen, können in der Regel erst ab dem auf die schriftliche Mitteilung folgenden Kalendermonat berücksichtigt werden.
- (7) Die monatlichen Kostenbeiträge für die Betreuung betragen:

**Kostenbeitrag für die Betreuung ab dem 01.09.2025 in €:**

	1-Kind-HH	2-Kinder-HH	3-Kinder-HH	4-Kinder-HH und mehr
Grundangebote				
Kindergarten RG	116	88	59	20
Kindergarten VÖ	158	120	80	27
Krippe VÖ	370	278	186	92
Ganztagesangebote				
Kindergarten GT	279	212	141	48
Krippe	442	331	220	111
GT				
Schulkindbetreuung				
Horte Kinderhaus	213	163	106	34
Horte Kinderhaus Teilzeit (12 Tage im Monat)	170	131	85	26

RG – Regelkindergarten, VÖ – Verlängerte Öffnungszeit, GT – Ganztagesangebot, HH – Haushalt

§ 5 Verpflegungspauschale

- (1) Die monatliche Verpflegungspauschale wird erhoben, wenn das Kind in der jeweiligen Einrichtung zur Verpflegung angemeldet wurde.
- (2) Für Kostenbeitragsschuldner, die einen Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket haben (§§ 28 SGB II, 34 SGB XII, § 6b BKKG) und deren Kind seinen Hauptwohnsitz in Mannheim hat, entfällt die Verpflegungspauschale vollständig.
- (3) Für Kostenbeitragsschuldner, die nachweislich Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II oder Leistungen zum Lebensunterhalt oder zur Grundsicherung nach dem SGB XII erhalten, oder denen der Kostenbeitrag für die Betreuung gemäß § 7 Abs. 1 erlassen worden ist, die jedoch keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket haben, gilt gem. § 5 Abs. 7 die ermäßigte Verpflegungspauschale unter der Voraussetzung, dass das Kind seinen Hauptwohnsitz in der Stadt Mannheim hat.



- (4) Die Kostenbeitragsschuld für die Verpflegungspauschale entsteht mit dem vereinbarten Termin, ab dem das Kind für die Verpflegung angemeldet ist.
- (5) Grundsätzlich wird die volle Verpflegungspauschale für jeden angefangenen Monat erhoben. Die Verpflegungspauschalen werden jeweils zum 1. des Monats im Voraus fällig. (6) Die Verpflegungspauschale wird ausnahmsweise wochenweise (1/4 der monatlichen Verpflegungspauschale je angefahner Woche), beim Hort Teilzeit tageweise (1/12 der monatlichen Verpflegungspauschale), jeweils gerundet auf volle Euro-Beträge erhoben, wenn
- a. die Aufnahme in die Einrichtung für Kinder nicht zu Beginn, sondern im Laufe eines Monats erfolgt oder
 - b. das Kind mindestens in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderwochen abwesend ist und dies mindestens zwei Wochen vorher schriftlich der jeweiligen Tageseinrichtung mitgeteilt wird.
- (7) Nimmt das Kind im Rahmen der angebotenen Ferienbereitschaftsdienste an einer Verpflegung teil, wird hierfür die Verpflegungspauschale gemäß § 2 Abs. 3 erhoben.
- (8) Bei Teilnahme an der Verpflegung ist die monatliche Verpflegungspauschale zusätzlich zum Kostenbeitrag für die Betreuung zu entrichten. Die reguläre Verpflegungspauschale beträgt 74 €; die ermäßigte Verpflegungspauschale gemäß § 5 Abs. 3 beträgt 20 €. Für den Hort Teilzeit beträgt die reguläre Verpflegungspauschale 44 €; die ermäßigte Verpflegungspauschale 12 €.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Kostenbeiträge für die Betreuung

- (1) Die Kostenbeitragsschuld entsteht mit dem vereinbarten Termin der Aufnahme in die Einrichtung. Grundsätzlich werden die vollen Kostenbeiträge für die Betreuung für jeden angefangenen Monat erhoben. Bei Aufnahme in eine Einrichtung ab dem 15. des Monats wird der halbe Kostenbeitrag für diesen Monat erhoben.
- (2) Die Kostenbeiträge für die Betreuung werden jeweils zum 1. des Monats im Voraus fällig.

§ 7 Kostenbeitragserlass

- (1) Kostenbeitragsschuldern, denen der Kostenbeitrag für die Betreuung nicht zumutbar ist, kann nach § 90 SGB VIII der Kostenbeitrag für die Betreuung auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Bei Vorliegen besonderer pädagogischer und soziale Gründe, die vom Sozialen Dienst des Jugendamtes der Stadt Mannheim bestätigt sind, kann die Kostenbeitragsschuld ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 8 Ende der Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Abmeldung des Kindes ist nur zum Monatsende möglich. Sie ist der Einrichtungsleitung mindestens einen Monat vorher schriftlich mitzuteilen.
- (2) Für Kinder, die im laufenden Kindergartenjahr in eine Schulkindbetreuung des Fachbereichs Bildung der Stadt Mannheim wechseln, wird bei Aufnahme bis zum 14. eines Monats der halbe Kostenbeitrag für die Betreuung, bei Aufnahme ab dem 15. eines Monats der volle Kostenbeitrag für die Betreuung des Fachbereichs Tageseinrichtungen für Kinder erhoben.



(3) Die Kostenbeitragspflicht bleibt bis zur Wirksamkeit der Abmeldung bestehen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2025 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Mannheim vom 29.06.2010 in der Fassung vom 07.02.2023 außer Kraft.